

I 63-303.61 -79-249Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät. (NFL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

79-249 VDO

Datum der Ausgabe:

16. Oktober 1979

Betroffene Geräte:

Geräte-Nr. 10-720/2,
VDO-Drehzahlmesser KL 12.200.11 und KL 12.200.21,
eingebaut in die Flugzeuge DO 27, Bölkow 208 Junior,
Bölkow 207, Pützer Elster, aber nicht unbedingt auf diese
Muster beschränkt.

Betrifft:

Eichen

Anlaß/Grund:

An in Flugzeugen eingebauten VDO-Drehzahlmessern KL 12.200.11 und KL 12.200.21 wurden Anzeigefehler bis zu + 10 % festgestellt.

Maßnahmen und Fristen:

Innerhalb der nächsten 10 Betriebsstunden, falls nicht bereits geschehen und danach jeweils nach 3000 Betriebsstunden oder spätestens 1 Jahr nach der letzten Prüfung sind die VDO-Drehzahlmesser im ausgebauten Zustand oder durch Vergleichsmessung (innerhalb der Betriebsgrenzen des Motors) mittels eines Drehzahlmessers mit einer Anzeigegenauigkeit von ± 10 U/min im eingebauten Zustand gemäß VDO-Service Mitteilung KL 12/L/1067 auf Funktion und Anzeigegenauigkeit zu prüfen. Werden Fehler festgestellt, die über der zulässigen Anzeigetoleranz liegen (± 1.5 % des Skalenendwertes), so ist vor dem nächsten Flug das Instrument gegen ein einwandfreies auszutauschen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

VDO Service-Mitteilung KL12/L/1067 vom 26. Oktober 1967.
Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Wiederholungsmaßnahmen sind in den Unterlagen für die periodischen Kontrollen (z.B. Wartungshandbuch, Arbeitskarten usw.) mit aufzunehmen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA-Nr. 67-122
von 20. Dezember 1967